



Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

17. Jahrgang

19. Oktober 1987

Nr. 7

Inhaltsverzeichnis

Studienordnung
für den Diplom-Studiengang Vermessungswesen
an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 15. Juli 1987

Bonn

Herausgeber:
Der Rektor der Rheinischen-Friedrich-Wilhelms-Universität
Regina-Pacis-Weg 3, 5300 Bonn 1

Studienordnung
für den Diplomstudiengang Vermessungswesen
an der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 15. Juli 1987

Aufgrund g 2 Abs. 4, 85 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes NRW (WissHG) vom 20.11.1979 (GV.NW. Seite 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1985 (GV.NW. Seite 765), hat die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Qualifikation
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums
- § 5 Ziel des Studiums
- § 6 Studienabschnitte, Prüfungen
- § 7 Studieninhalte
- § 8 Zulassungsvoraussetzungen für Lehrveranstaltungen und Prüfungen
- § 9 Studienplan
- § 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 11 Studienberatung
- § 12 Inkrafttreten

Anhang: Studienplan gemäß § 9

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Vermessungswesen an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 18.01.1983 (GABI. NW. Seite 49), zuletzt geändert durch Satzung vom 12.06.1986 (GABI. NW. Seite 389), den wissenschaftlichen Studiengang des Vermessungswesens an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

§ 2 Qualifikation

Die Qualifikation für das Studium des Vermessungswesens wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) und ein Zeugnis über eine mindestens dreimonatige berufspraktische Tätigkeit gemäß den Vorschriften der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Vermessungswesen nachgewiesen. Das Praktikum soll nach Möglichkeit vor Beginn des Studiums abgeschlossen sein, ist jedoch bis zur Diplom-Vorprüfung abzuleisten.

§ 3 Studienbeginn

Aus studienorganisatorischen Gründen kann das Studium des Vermessungswesens nur in einem Wintersemester begonnen werden.

§4 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester.

(2) Der Studienumfang beträgt ca. 190 Semesterwochenstunden (SWS), das heißt, wöchentliche Lehrveranstaltungsstunden über die Dauer eines Semesters, mit den für alle Studierenden verbindlichen Studieninhalten (Pflichtbereich) und den möglichen Vertiefungsfächern (wahlpflichtbereich). Weitere fünf Semesterwochenstunden sind für ergänzende Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden vorgesehen (wahlbereich).

§ 5
Ziel des Studiums

Ziel des Studiums ist eine gründliche Aneignung der in der Berufswelt erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Methoden sowie die Heranbildung der Fähigkeit zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten.

§ 6
Studienabschnitte, Prüfungen

Das Studium des Vermessungswesens gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium und ein viersemestriges Hauptstudium. Das Grundstudium wird mit der Diplom-Vorprüfung und das Hauptstudium mit der Diplomprüfung, für die ein weiteres Semester berechnet wird, gemäß der Prüfungsordnung für den Studiengang Vermessungswesen abgeschlossen.

§ 7
Studieninhalte

(1) Im Grundstudium werden die für das Studium des Vermessungswesens benötigten Grundlagen aus der Mathematik und Datenverarbeitung, den Naturwissenschaften, der Rechtswissenschaft und der Wirtschaftswissenschaft vermittelt. Ferner wird mit dem fachspezifischen Studium der geodätischen Meßtechnik und Modellbildung sowie der Kartographie begonnen. Dieses fachspezifische Studium wird im Hauptstudium fortgesetzt und durch ein Studium der Photogrammetrie und des Liegenschaftswesens einschließlich der Raumplanung und Landeskultur ergänzt.

(2) Lehrveranstaltungen werden in der Regel in folgenden Formen durchgeführt:

Vorlesungen (V),
Übungen (Ü),
Seminare (S),
Exkursionen (E).

(3) Für das Grundstudium werden ausschließlich Pflichtlehrveranstaltungen (P) angeboten. Diese sind im folgenden mit Angabe ihres Umfangs in Semesterwochenstunden (SWS) aufgeführt:

Fachgruppen	SWS:	V	Ü	E
Mathematik		14		
			8	
Lineare Algebra und Geometrie		10		
Physik		8	4	
Geologie, Geomorphologie und Bodenkunde		4		1
Grundzüge des Bürgerlichen Rechts sowie des Staats- und Verwaltungsrechts		4		
Grundzüge der Volks- und Betriebswirtschaftslehre		3		
Vermessungskunde (einschließ- lich Datenverarbeitung im Vermessungswesen)		12	12	
Kartographie und Topographie		1	2	

Darüber hinaus beginnt im 2. bzw. 4. Semester bereits die Ausbildung in zwei Fächern, die Bestandteil der Diplomprüfung sind, nämlich in "Ausgleichsrechnung und Statistik" und in "Kartographie und Topographie". In den Übungen zur Ausgleichsrechnung und Statistik I und II sowie in den Topographischen Meßübungen werden Leistungsnachweise erworben, die für die Zulassung zur Diplomprüfung erforderlich sind.

	SWS:	V	Ü	E
Kartographie und Topographie		0	6	
Ausgleichsrechnung und Statistik		4	3	
Summe: SWS		60	35	1

(4) Im Hauptstudium werden in acht Fachgruppen, die zugleich Prüfungsfächer sind, sowohl Pflichtlehrveranstaltungen (P) als auch Wahlpflichtlehrveranstaltungen (WP) angeboten. Diese sowie die Pflichtexkursionen sind im folgenden mit Angabe ihres Umfanges in Semesterwochenstunden (SWS) aufgeführt:

Fachgruppen	P/WP	SWS:	V	Ü	S	E
Vermessungskunde	P		8	8	2	
	WP		6		1	
Ausgleichsrechnung und Statistik	P		3	2		
	WP		3	2	2	

Fachgruppen	P/WP	SWS:	V	Ü	S	E
Mathematische Geodäsie	P		4	3		
	WP		4	1	2	
Astronomische und physikalische Geodäsie	P		6	2		
Photogrammetrie	WP		5		2	
	P		6	5		
	WP		3	4		
Kartographie und Topo- graphie	P		5	3		
	WP		2	4	1	
Raumplanung und Landeskultur	P		6	2		
Raumplanung	WP		4	1	2	
Landeskultur	WP		4	2	1	
Bodenordnung und Bodenwirtschaft	P		8	3		
Fachexkursionen	WP		1		6	
	P					4
Summe	P	SWS	46	28	2	4
Summe	WP	SWS	32	14	17	

Neben den Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen werden Wahllehrveranstaltungen (fakultativ) aus den obengenannten Fachgruppen angeboten. Sie dienen der Abrundung und der Ergänzung des Studiums.

(5) Die in (4) aufgeführten Wahlpflichtlehrveranstaltungen (WP) dienen dem Vertiefungsstudium. Jeder Student/Studentin muß sich in zwei Fachgruppen (Prüfungsfächern) vertiefen. In der Fachgruppe Raumplanung und Landeskultur werden Vertiefungen sowohl in der Raumplanung als auch in der Landeskultur angeboten. Es kann nur eine dieser Möglichkeiten gewählt werden.

(6) Jeder Student/Studentin muß in einem Zeitraum von drei Monaten eine Diplomarbeit anfertigen. Hierbei ist ein Problem aus dem Bereich des Vermessungswesens selbständig nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten und Methoden zu bearbeiten. Die Diplomarbeit wird in aller Regel erst im Anschluß an die Vorlesungszeit des achten Fachsemesters ausgegeben.

§ 8
Zulassungsvoraussetzungen für
Lehrveranstaltungen und Prüfungen

(1) Grundstudium

1. Für die Fächer MATHEMATIK sowie LINEARE ALGEBRA und GEOMETRIE sind drei gemeinsame Übungsscheine (von vier möglichen) der Übungen zur Mathematik und linearen Algebra I, II, III und IV als Leistungsnachweise für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung erforderlich. Der Erwerb eines Übungsscheines setzt die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den gemeinsamen Übungsstunden für beide Fächer und an einer gemeinsamen Klausur voraus. Die Klausuren werden für die ersten drei Semester jeweils am Ende der Vorlesungszeit und für das vierte Semester vor Beginn des Meldetermins zur Diplom-Vorprüfung abgehalten. Je eine Nachklausur steht als Wiederholung offen. Diese Nachklausur findet für die ersten drei Semester jeweils zu Beginn des nächsten Semesters und für das vierte Semester am Ende der Vorlesungszeit statt.

2. Im Fach PHYSIK ist für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung die erfolgreiche Teilnahme am Physikalischen Praktikum für Geodäten nachzuweisen. Hierzu ist die Durchführung von 12 Versuchen mit testierten Protokollen erforderlich.

3. Im Fach GEOLOGIE, GEOMORPHOLOGIE und BODENKUNDE ist für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ein Leistungsnachweis in Form eines Exkursionsscheines zu erbringen. Dieser wird nach der Teilnahme an zwei halbtägigen geologisch-geomorphologischen Exkursionen erteilt.

4. Im Fach VERMESSUNGSKUNDE sind für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung vier Leistungsnachweise in Form von Übungsscheinen zu erbringen. Der erste Übungsschein wird nach der erfolgreichen Teilnahme an den Vermessungsübungen I erteilt. Der Übungsschein setzt die regelmäßige Teilnahme und die ausreichende Ausarbeitung aller gestellten Aufgaben voraus. Die Ausarbeitungen sollen 14 Tage nach der Durchführung der entsprechenden Übung abgegeben werden. Der zweite Übungsschein wird nach der erfolgreichen Teilnahme an den Vermessungsübungen II ausgegeben. Er erfordert die Teilnahme an den Übungen und die ausreichende Ausarbeitung der an drei Übungstagen gestellten Aufgaben. Die Ausarbeitungen sollen jeweils 4 Wochen nach der entsprechenden Übung abgegeben werden. Für den dritten Übungsschein wird die erfolgreiche Teilnahme an den Vermessungsübungen III verlangt. Gefordert ist

die Teilnahme an den Übungen und die ausreichende Ausarbeitung der Versuche von 3 Übungstagen. Mindestens eine Ausarbeitung ist spätestens in der ersten Vorlesungswoche im Januar abzugeben, die beiden übrigen spätestens in der ersten Vorlesungswoche des folgenden Semesters. Für den vierten Übungsschein werden ausreichende Ergebnisse von 12 Hausübungen im 1. bis 4. Semester und einer Klausur zu den Übungen zu den Geodätischen Rechenmethoden gefordert. Der Zeitraum zwischen Aus- und Abgabe der Hausübungen beträgt in der Regel zwei Wochen, die Klausur findet in der Regel am Ende des 1. Semesters statt.

5. Im Fach KARTOGRAPHIE und TOPOGRAPHIE sind für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung zwei Leistungsnachweise in Form von Übungsscheinen zu erbringen. Der erste Übungsschein wird nach Anerkennung der Hausübung zur Lehrveranstaltung Übungen zur Kartentechnik erteilt, die in der Mitte der Vorlesungszeit des 1. Semesters ausgegeben wird und bis zum Ende der Vorlesungszeit desselben Semesters abgegeben werden muß. Der zweite Übungsschein wird nach Anerkennung der Hausübung zur Lehrveranstaltung Kartographische Bearbeitung großmaßstäbiger Karten erteilt, die in der Mitte der Vorlesungszeit des 2. Semesters ausgegeben wird und zum Ende der Vorlesungszeit desselben Semesters abgegeben werden muß.

(2) Hauptstudium

1. Im Fach VERMESSUNGSKUNDE wird zu den Lehrveranstaltungen Vermessungsübungen IV und Geodätisches Seminar nur zugelassen, wer die Diplom-Vorprüfung für den Studiengang Vermessungswesen oder eine als gleichwertig anerkannte Prüfung gemäß § 7 (3) der Prüfungsordnung bestanden hat.

Für die Zulassung zur Diplomprüfung sind im Fach Vermessungskunde zwei Leistungsnachweise in Form eines Übungsscheines und eines Seminarscheines zu erbringen. Der Übungsschein wird nach erfolgreicher Teilnahme an der Lehrveranstaltung Vermessungsübungen IV erteilt. Dazu ist die Teilnahme an den Übungen und die ausreichende Ausarbeitung der Ergebnisse von zwei Übungstagen erforderlich. Die Ausarbeitungen sind spätestens in der ersten Woche der Vorlesungszeit des darauf folgenden Wintersemesters abzugeben. Der Seminarschein wird nach erfolgreicher Teilnahme am Geodätischen Seminar erteilt. Dazu ist eine ausreichende Ausarbeitung eines der gestellten Themen, ein ausreichender Vortrag einschließlich Diskussion hierzu sowie die

Teilnahme an den Seminarveranstaltungen in demselben Semester erforderlich.

Wird das Fach Vermessungskunde als Vertiefungsfach gewählt, so ist ein zusätzlicher Leistungsnachweis in Form eines Seminarscheines erforderlich. Dieser Seminarschein wird nach erfolgreicher Teilnahme am Vertiefungsseminar Vermessungskunde mit Schlußvermessungsübung erteilt. Dazu ist die Teilnahme an der Schlußvermessungsübung, eine ausreichende Ausarbeitung eines der gestellten Themen, ein ausreichender Vortrag einschließlich Diskussion hierzu sowie die Teilnahme an den Seminarveranstaltungen in demselben Semester erforderlich.

2. Im Fach AUSGLEICHUNGSRECHNUNG und STATISTIK sind für die Zulassung zur Diplomprüfung vier Leistungsnachweise in Form von jeweils einem Übungsschein zu den Übungen I bis IV zur Ausgleichsrechnung und Statistik zu erbringen. Diese Übungsscheine werden erteilt, wenn in den Übungen I, II im 2. und 3. Semester je zwei Hausübungen und eine Klausur, in den Übungen III im 5. Semester drei Hausübungen und in den Übungen IV im 6. Semester zwei Hausübungen ausreichend abgeschlossen werden. Die ersten Hausübungen zu den Übungen I bis IV und die zweite Hausübung zur Übung III werden während der Vorlesungszeit ausgegeben und müssen während der Vorlesungszeit desselben Semesters abgegeben werden. Die zweiten Hausübungen zu den Übungen I, II und IV und die dritte Hausübung zur Übung III werden während der Vorlesungszeit ausgegeben und müssen in der ersten Woche der Vorlesungszeit des folgenden Semesters abgegeben werden. Die Klausuren zu den Übungen I und II finden jeweils am Ende der Vorlesungszeit des Sommer- bzw. Wintersemesters statt.

Wird das Fach Ausgleichsrechnung und Statistik als Vertiefungsfach gewählt, so ist ein zusätzlicher Leistungsnachweis in Form eines Seminarscheines zum Vertiefungsseminar zur Parameterschätzung erforderlich. Die Erteilung des Seminarscheines setzt einen ausreichenden Vortrag mit Diskussion sowie eine Teilnahme an den Seminarveranstaltungen in demselben Semester voraus.

3. Im Fach MATHEMATISCHE GEODÄSIE ist für die Zulassung zur Diplomprüfung ein Leistungsnachweis in Form eines Übungsscheines zu erbringen. Dieser wird aufgrund einer ausreichenden Ausarbeitung einer Hausübung erteilt, die zu Beginn der Vorlesungszeit des 7. Semesters ausgegeben wird und bis zum Beginn der Vorlesungszeit des darauffolgenden 8. Semesters abgegeben werden muß.

wird das Fach Mathematische Geodäsie als Vertiefungsfach gewählt, so sind zusätzlich zwei Leistungsnachweise erforderlich. Hierbei handelt es sich um einen Übungsschein zu den Lehrveranstaltungen Gravimetrie II und einen Seminarschein zum Vertiefungsseminar in Mathematischer Geodäsie. Ersterer wird bei erfolgreicher Teilnahme an den Feldübungen im 8. Semester und Abgabe einer ausreichenden Ausarbeitung bis zum Ende der Vorlesungszeit desselben Semesters erteilt. Die Erteilung des Seminarscheines setzt eine ausreichende Ausarbeitung eines Themas für eine Seminarveranstaltung des 8. Semesters, einen ausreichenden Vortrag mit Diskussion hierzu sowie eine Teilnahme an den Seminarveranstaltungen in demselben Semester voraus.

4. Im Fach ASTRONOMISCHE und PHYSIKALISCHE GEODÄSIE ist für die Zulassung zur Diplomprüfung ein Leistungsnachweis in Form eines Übungsscheines zu erbringen. Dieser wird im Rahmen der Übungen zur Astronomischen und Physikalischen Geodäsie I und II aufgrund einer ausreichenden Ausarbeitung einer Hausübung und einer erfolgreichen Teilnahme an einer astronomischen Beobachtungsübung im 6. Semester mit ausreichender Ausarbeitung erteilt. Die Hausübung wird am Ende der Vorlesungszeit des 6. Semesters ausgegeben und muß bis zum Ende der Vorlesungszeit des folgenden 7. Semesters abgegeben werden. Die Termine für die Beobachtungsübungen werden zu Beginn der Vorlesungszeit des 6. Semesters festgelegt, und die zugehörige Ausarbeitung muß bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 8. Semesters abgegeben werden.

wird das Fach Astronomische und Physikalische Geodäsie als Vertiefungsfach gewählt, so ist zusätzlich ein Leistungsnachweis in Form eines Seminarscheines erforderlich. Die Erteilung des Seminarscheines setzt eine ausreichende Ausarbeitung eines Themas für eine Seminarveranstaltung des 8. Semesters, einen ausreichenden Vortrag mit Diskussion hierzu sowie eine Teilnahme an den Seminarveranstaltungen in demselben Semester voraus.

5. Im Fach PHOTOGRAMMETRIE sind für die Zulassung zur Diplomprüfung drei Leistungsnachweise in Form von jeweils einem Übungsschein zu den Übungen I bis III zur Photogrammetrie zu erbringen. Der Übungsschein zu den Übungen I im 5. Semester wird erteilt, wenn zwei Geräteübungen und eine Hausübung ausreichend ausgearbeitet werden. Die Hausübung wird während der Vorlesungszeit des 5. Semesters ausgegeben und muß bis zum Beginn der Vorlesungszeit des folgenden 6. Semesters abgegeben werden. Für die Erteilung des Übungsscheines zu den Übungen II im 6. Semester müssen zwei Geräteübungen und die zugehörigen Ausarbeitungen ausreichend ausgearbeitet werden, und für die Erteilung des

Übungsscheines zu den Übungen III im 7. Semester muß eine Geräteübung und die zugehörige Ausarbeitung ausreichend abgeschlossen werden. Die Ausarbeitungen zu den Geräteübungen sind jeweils eine Woche nach Abschluß der Gerätearbeiten abzugeben.

Wird das Fach Photogrammetrie als Vertiefungsfach gewählt, so sind zusätzlich zwei Leistungsnachweise in Form von Übungsscheinen erforderlich. Der erste Übungsschein wird nach erfolgreicher Durchführung einer Geräteübung zur Lehrveranstaltung Numerische Photogrammetrie im 7. Semester erteilt und der zweite Übungsschein nach erfolgreicher Durchführung von zwei Geräteübungen zur Lehrveranstaltung Photogrammetrische Geräte und ihre Anwendung im 8. Semester.

6. Im Fach KARTOGRAPHIE und TOPOGRAPHIE sind für die Zulassung zur Diplomprüfung drei Leistungsnachweise zu erbringen. Der erste Leistungsnachweis wird durch die regelmäßige Teilnahme an den Topographischen Meßübungen während des 4. Semesters und die ausreichende Ausarbeitung von vier dieser Meßübungen innerhalb der Vorlesungszeit des 4. Semesters erbracht. Als zweiter Leistungsnachweis ist die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen zur Reproduktionstechnik und Kartenherstellung während des 5. Semesters erforderlich. Der dritte Leistungsnachweis wird durch die Anerkennung einer Hausübung zu den Übungen zur Allgemeinen Kartographie während des 6. Semesters erbracht. Die Hausübung wird in der Mitte der Vorlesungszeit des 6. Semesters ausgegeben und muß zum Ende der Vorlesungszeit des 6. Semesters abgegeben werden.

Wird das Fach Kartographie und Topographie als Vertiefungsfach gewählt, so sind zusätzlich drei Leistungsnachweise erforderlich. Der erste dieser zusätzlichen Leistungsnachweise wird bei erfolgreicher Teilnahme an den Übungen während des 7. Semesters zu den Speziellen Fragen der Allgemeinen Kartographie einschließlich der regelmäßigen Teilnahme mit Vortrag an dem dazugehörigen Seminar erbracht. Für den zweiten Leistungsnachweis ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Übungen zur Planungskartographie während des 8. Semesters erforderlich. Der dritte Leistungsnachweis wird durch die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen zur Thematischen Kartographie II und die ausreichende Ausarbeitung einer dieser Übungen innerhalb der Vorlesungszeit des 8. Semesters erbracht.

7. Im Fach RAUMPLANUNG und LANDESKULTUR ist für die Zulassung zur Diplomprüfung eine erfolgreiche Teilnahme an den Übungen zur Einführung in den Städtebau (Seminar zur Bauleitplanung) nachzu-

weisen. Die mit 2 Semesterwochenstunden berechneten Übungen finden als einwöchige Blockveranstaltung jeweils am Ende des 5. Semesters statt. In ihr ist unter Anleitung eine städtebauliche Planung auszuarbeiten, die spätestens 1 Monat nach Beginn der Vorlesungszeit des 6. Semesters abzugeben ist.

Wird das Fach Raumplanung als Vertiefungsfach gewählt, so sind zusätzlich zwei Leistungsnachweise zu erbringen. Hierbei handelt es sich um die erfolgreiche Teilnahme an der Übung zur Infrastrukturplanung im 7. Semester und um die erfolgreiche Teilnahme am Planungsseminar Städtebau im 8. Semester. Während in der Übung zur Infrastrukturplanung unter Anleitung ein verkehrsplanerischer Entwurf zur erarbeiten ist, muß im Planungsseminar Städtebau ein Referat vorgetragen und diskutiert werden. Die regelmäßige Teilnahme an den Übungs- und Seminarveranstaltungen ist Voraussetzung.

Wird das Fach Landeskultur als Vertiefungsfach gewählt, so sind zusätzlich zwei Leistungsnachweise erforderlich, und zwar ein gemeinsamer Übungsschein zu den Übungen zur Wasserwirtschaftlichen Planung und Angewandten Hydrologie sowie zur Kulturtechnik und zum Landwirtschaftlichen Wasserbau sowie ein Seminarschein zum Vertiefungsseminar zur Landeskultur. Der Übungsschein wird nach Abgabe einer ausreichenden Ausarbeitung der beiden während der Vorlesungszeiten des 6. und 7. Semesters ausgegebenen Übungsaufgaben bis zum Ende der Vorlesungszeit des 7. Semesters erteilt.

8. Im Fach BODENORDNUNG und BODENWIRTSCHAFT sind für die Zulassung zur Diplomprüfung zwei Leistungsnachweise in Form von je einem Übungsschein für die Übungen zu den Lehrveranstaltungen Bodenordnung und Grundstücksbewertung zu erbringen. Diese Übungsscheine werden jeweils nach regelmäßiger Teilnahme an den Übungsveranstaltungen im 6. Semester aufgrund einer ausreichend und fristgerecht gelösten Hausaufgabe erteilt. Diese Aufgabe wird am Ende der jeweiligen Übung im 6. Semester ausgegeben. Die Bearbeitungsfrist beträgt grundsätzlich vier Monate.

Wird das Fach Bodenordnung und Bodenwirtschaft als Vertiefungsfach gewählt, so sind zusätzlich zwei Leistungsnachweise in Form von Seminarscheinen erforderlich. Ein Seminarschein wird für das Seminar zur Bodenordnung und Bodenwirtschaft I in Verbindung mit Ausgewählte Kapitel zur Flurbereinigung gefordert und ein weiterer Seminarschein für das Seminar zur Bodenordnung und Bodenwirtschaft II in Verbindung mit Kommunale Bodenpolitik in der Praxis und Ausgewählte Kapitel zum Planungs-, Bau- und Bodenrecht. Der jeweilige Seminarschein wird bei regelmäßiger Teil-

nahme am dreistündigen Seminar erworben, indem das ausgegebene Thema in einem Vortrag ausreichend behandelt und als Manuskript bei Berücksichtigung der Diskussionsergebnisse vollständig ausgearbeitet und spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen folgenden Semesters abgeliefert wird.

9. Schließlich ist noch die Teilnahme an einer in der Regel siebentägigen Fachexkursion in einem der vorstehend unter 1. bis 8. genannten Fächer Voraussetzung zur Zulassung zur Diplomprüfung.

§ 9 Studienplan

Auf der Grundlage dieser Studienordnung ist ein Studienplan aufgestellt und als Anhang zu dieser Studienordnung beigelegt. Er bezeichnet die einzelnen zu den Fachgruppen § 7 (3), (4) gehörigen Lehrveranstaltungen und gibt deren Verteilung auf die Fachsemester sowie die Anzahl der Semesterwochenstunden an. Der Studienplan dient den Studenten und Studentinnen als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

§ 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

Es gilt hierfür § 7 der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Vermessungswesen vom 18.01.1983 (GABI NW. Seite 49):

(1) Studienzeiten in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen

sind die von der Kultusministerkonferenz und Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Diplom-Vorprüfungen und entsprechende Prüfungen sowie einzelne Prüfungsleistungen, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang bestanden hat, werden von Amts wegen angerechnet. Diplom-Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Anstelle der Diplom-Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Absatz 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

(4) Prüfungsleistungen in Diplomprüfungen, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang erbracht hat, werden von Amts wegen angerechnet. Das gleiche gilt für Prüfungsleistungen in Abschlußprüfungen anderer Studiengänge oder anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

(5) In staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen von Amts wegen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.

(6) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen nach den Absätzen 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören.

(7) Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 WissHG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden entsprechend dem Ergebnis der Einstufungsprüfung Studienleistungen des Grundstudiums und Prü-

fungsleistungen der Diplom-Vorprüfung erlassen. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuß bindend.

§ 11 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Beratungsstelle der Universität und durch die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses für das Studium des Vermessungswesens. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen. Sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung im Studiengang Vermessungswesen ist Aufgabe der Landwirtschaftlichen Fakultät. Sie erfolgt durch die Professoren in ihren Sprechstunden. Die studienbegleitende Fachberatung soll die Studenten und Studentinnen insbesondere in Fragen der Studiengestaltung und der Wahl der Vertiefungsfächer unterstützen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für Studierende, die das Studium des Vermessungswesens zum Wintersemester 1984/85 oder später beginnen.

Heiner Sommer
(Professor Dr. Heiner Sommer)
Dekan
der Landwirtschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Landwirtschaftlichen Fakultät vom 29.04.1987 und meiner gem. § 85 Abs. 1 WissHG im Auftrag des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes NRW erteilten Genehmigung vom 15.07.1987.

Bonn, den 15. Juli 1987

K. Fleischhauer
(Professor Dr. Kurt Fleischhauer)
Rektor
der
Rheinischen Friedrich-wilhelms-Universität Bonn

Anhang zur Studienordnung für den Studiengang Vermessungswesen
an der Rheinischen Friedrich-wilhelms-Universität Bonn

Studienplan gemäß § 9 der Studienordnung

Der Studienplan ist in Anlehnung an die Empfehlungen des Wissenschaftsrates und die Anforderungen des Kuratoriums des Oberprüfungsamtes für die höheren technischen Verwaltungsbeamten an den wissenschaftlichen Studiengang des Diplom-Ingenieurs vom 13.01.1983 aufgestellt. Er geht von einer intensiven Ausbildung in den Grundlagenfächern aus und stellt das Hauptstudium des Vermessungswesens auf eine breite Basis.

Durch die Einführung von Vertiefungsrichtungen in den letzten Studiensemestern wird der Idee des exemplarischen Studiums Rechnung getragen. Studentinnen und Studenten sind so verpflichtet, sich in zwei bestimmten, wählbaren Gebieten vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten anzueignen und diese in einer erweiterten Prüfung nachzuweisen.

Die nachfolgend aufgeführte Verteilung der Lehrveranstaltungen auf die Studiensemester entspricht dem Stand des Wintersemesters 1984/85.

Lehrveranstaltungen im 5. - 8. Semester:

C Wahlfächer

Diese Lehrveranstaltungen werden fakultativ angeboten und teilweise als Blockveranstaltungen in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt. Sie dienen der Abrundung und Ergänzung des Studiums.

Zum Beispiel:

Geodätisches Kolloquium
Geschichte des Vermessungswesens
Einführung in die Geodynamik
Oberseminar für Theoretische Geodäsie
Photogrammetrisches Seminar
Amtliche Kartographie und ihre Automation
Kartographie für Entwicklungsländer
Planung im ländlichen Raum
Wasserwirtschaftliche Probleme in Entwicklungsländern
Städtebauliche Sanierung
Theorie der Bodenwertbildung
Landnutzungssysteme
Landinformationssysteme
Landschaftsgestaltung
Geschichte des Städtebaues
Städtebau und Denkmalpflege
Einführung in den Aufgabenbereich der Raumplanung
Ausgewählte Kapitel zum Planungs-, Bau- und Bodenrecht.

Lehrveranstaltungen im 1. - 4. Studiensemester:

Fach	Lehrveranstaltungen	Semester		1.			2.			3.			4.		
		V	Ü	V	Ü	E	V	Ü	II	V	Ü	V	Ü		
Mathematik	Mathematik I - IV	4	0	3	0	0	3	0		4	0				
Lineare Algebra und Geometrie	Lineare Algebra 1,11 Differentialgeometrie und Vektoranalysis	2	0	2	0	0			3	0					
	Darstellende Geometrie												3	0	
Mathematik, Lineare Algebra und Geometrie	Übungen I - IV	0	2	0	2	0	0	2		0	2		0	2	
Physik	Physik I, II	4	0	4	0	0			0	4					
Geologie, Geomorphologie und Bodenkunde	Geologie u. Geomorphologie Bodenkunde Exkursionen	2	0		2	0	0			0	0	1			
Grundzüge des Bürgerlichen Rechts sowie des Staats- und Verwaltungsrechts	Grundzüge des Staats- und Verwaltungsrechts	2	0												
	Grundzüge des Bürgerlichen Rechts				2	0	0								
Grundzüge der Volkswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre	Grundzüge der Volkswirtschaftslehre			2	0	0									
	Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre								1	0					
Vermessungskunde	Vermessungskunde I - IV	2	0	2	0	0			1	0		1	0		
	Geodätische Rechenmethoden I - IV				1	1	0					0	1		
	Geodät. Absteckungen Elektronik geod. Meßinstrumente Vermessungsübungen I - III	0	2	0	4	0			0	2			2	0	
Kartographie und Topographie	Übungen zur Kartentechnik	0	1												
	Kartographische Bearbeitung großmaßstäbiger Karten Topographie Topographische Meßübungen				0	1	0			1	0		0	6	
Ausgleichsrechnung und Statistik	Ausgleichsrechnung und Statistik I, II			2	2	0			2	1					
	Summen	17	6	21	10	1	12	10		10	9				
	Summe 1. - 4. Semester =	96 Stunden													

Lehrveranstaltungen im 5. - 8. Semester:
A Pflichtfächer

Fach	Lehrveranstaltungen	Semester 5. V t i	6. V 11	7. V ü S	8. V Ü E
Vermessungskunde	Vermessungskunde V	2 0			
	Elektrooptische Entf.messung	1 0			
	Mikrowellen-Entf.messung	1 0			
	Vermessungsübungen IV		0 8		
	Geodätisches Seminar			0 0 2	
	Einschalten im Festpunktfeld Beob.verf. der Landesverm. I Ingenieurvermessung		1 0		1 0 0 2 0 0
Ausgleichsrechnung und Statistik	Ausgleichsrechnung und Statistik III, IV	1 1	2 1		
Mathematische Geodäsie	Mathem. Geodäsie I - III		2 1	1 1 0	1 1 0
Astronomische und Physikalische Geodäsie	Astronomische und Physikalische Geodäsie I, II	2 1	0 1	2 0 0	
	Gravimetrie I Geod.-geophysikal. Methoden I			1 0 0	1 0 0
Photogrammetrie	Photogrammetrie I - III	2 1	4 2	0 2 0	
Kartographie und Topographie	Allgemeine Kartographie		2 1		
	Reproduktionstechnik	1 1			
	Kartographische Abbildungen	1 0			
	Übungen z. Kartenherstellung Thematische Kartographie I	0 1			1 0 0
Raumplanung und Landeskultur	Einführung in den Städtebau	2 2			
	Verkehrsplanung	2 0			
	Wasserwirtschaft und Kulturtechnik	2 0			
Bodenordnung und Bodenwirtschaft	Bodenordnung (einschl. ländliche Neuordnung)	3 0	0 2		
	Grundstücksbewertung	2 0	0 1		
	Grundzüge des Liegenschaftswesens	2 0			
	Liegenschaftskataster und Landinformationssysteme				1 0 0
Exkursionen	Fachexkursionen, mehrtägig				0 0 4
Summen		24 7	11 17	8 3 2	3 1 4
Summe 5. 8. Semester = 80 Stunden					

Lehrveranstaltungen im 5. - 8. Semester:
5 Wahlpflichtfächer

Vertiefungsfach	Lehrveranstaltungen	Semester			
		5. V Ü	6. V Ü	7. V Ü S	8. V Ü S
Vermessungskunde	Inertiale Vermessungsgeräte Spez. Aufgaben der Ingenieurvermessung		1 0		1 0 0
	Ausgew. Beispiele aus der Vermessungspraxis Beobachtungsmethoden der Satellitengeodäsie I, II Beob.verf. der Landesverm. II Vertiefungsseminar Vermessungskunde mit Schlußvermessungsübung		1 0	1 0 0	1 0 0 0 0 1
Ausgleichsrechnung und Statistik	Ausgew. Kapitel I, II der Parameterschätzung Vertiefungssem. zur Parameterschätzung		1 0	2 2 0	0 0 2
Mathematische Geodäsie	Mathematische Geodäsie IV Gravimetrie II Vertiefungsseminar in Mathematischer Geodäsie			2 0 0	2 1 0 0 0 2
	Astronomische und Physikalische Geodäsie		1 0	2 0 0	2 0 0 0 0 2
Photogrammetrie	Numerische Photogrammetrie Photogr. Geräte und ihre Anwendung Einführung in die Fernerkundung			2 2 0	0 2 0 1 0 0
Kartographie und Topographie	Spezielle Fragen zur Allgemeinen Kartographie Thematische Kartographie II Planungskartographie			1 1 1	1 1 0 0 2 0
Raumplanung	Bauleitplanung und Realisierung (Städtebau II) Kommunale Versorgungswirtschaft Städtebauliche Infrastrukturplanung Einführung in die Regional- und Landesplanung Planungsseminar Städtebau		2 0 1 0	0 1 0	1 0 0 0 0 2

Vertiefungsfach	Lehrveranstaltungen	Semester			
		5. V Ü.	6. V ü	7. V Ü S	8. V Ü S
Landeskultur	Kulturtechnik und Landwirtschaftlicher Wasserbau Wasserwirtschaftliche Planung und angewandte Hydrologie Landschaftspflege, Natur- und Umweltschutz Planung im ländlichen Raum und Dorfentwicklung Seminar zur Landeskultur			1 1 0	
					1 0 0
				1 0 0	
					0 0 1
Bodenordnung und Bodenwirtschaft	Bodenordnung und Bodenwirtschaft I, II Kommunale Bodenpolitik in der Praxis Ausgewählte Kapitel zur Flurbereinigung Ausgewählte Kapitel zum Planungs-, Bau- und Bodenrecht			0 0 2	0 0 1
					0 0 1
		1 0		0 0 1	
					0 0 1

Summe Pflichtfächer 5. - 8. Semester und zwei Vertiefungsfächer = 94 Stunden
